

Zürich und Wädenswil, 20. Januar 2014

KR-Nr. 17/2014

A N F R A G E von Silvia Steiner (CVP, Zürich) und Philipp Kutter (CVP, Wädenswil)

betreffend Angemessene Entschädigung an nahestehende Dritte

Das Steuerrecht sieht vor, dass eine geldwerte Leistung an nahestehende Dritte, die keine angemessene Entschädigung darstellt, als verdeckte Gewinnausschüttung qualifiziert werden kann und deshalb nicht als Aufwand vom Geschäftsgewinn abgezogen werden kann. Angesichts der nicht abbrechenden Diskussion um überhöhte Bonuszahlungen interessiert die Vorgehensweise des Steueramtes des Kantons Zürich.

Es stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Überprüft das Steueramt, ob Entschädigungen an nahestehende Dritte angemessene Entschädigungen darstellen oder nicht?
2. Wenn nein, weshalb nicht?
3. Wenn ja, wie werden diese Überprüfungen vorgenommen? Erfolgen sie grundsätzlich und systematisch?
4. Wie oft wurden derartige Entschädigungen nicht als Aufwand anerkannt?
5. Kann gesagt werden, welche Steuererträge durch die Kürzung des abzugsfähigen Aufwandes erzielt wurden?

Silvia Steiner
Philipp Kutter

17/2014